



Vorsprung durch Arbeitssicherheit

LEITFADEN

Chance Arbeitsschutz



Das Handwerk – der vielseitigste und zweitgrößte Wirtschaftsbereich Deutschlands – ist auch im Regierungsbezirk Münster ein leistungsstarker Wirtschaftsfaktor. Dazu gehören:

- 28.000 Betriebe
- 190.000 Beschäftigte
- 15.000 Lehrlinge

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt die Handwerkskammer Münster die Interessen der selbstständigen Handwerker und deren Beschäftigten wahr. Als modernes Dienstleistungszentrum bietet die Kammer ein umfangreiches Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsangebot.

11 Arbeitsschritte
zum sicheren und wirtschaftlichen Baubetrieb

Sprechen Sie mit uns Schreiben Sie uns an!

Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr.

Handwerkskammer Münster (HWK)

Bismarckallee 1, 48151 Münster
Telefon 0251 5203-0, Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Handwerkskammer Münster in der Emscher-Lippe-Region

Vom-Stein-Straße 34, 45894 Gelsenkirchen-Buer
Telefon 0209 38077-0, Telefax 0209 38077-99

Handwerkskammer Bildungszentrum Münster (HBZ)


Echelmeyerstraße 1–2, 48163 Münster
Telefon 0251 705-0, Telefax 0251 705-1130
www.hbz-bildung.de

KONTAKT ZUR EXISTENZGRÜNDUNG

Im Münsterland:
Telefon 0251 5203-202
Telefon 0251-5203-211

In der Emscher-Lippe-Region:
Telefon 0209 38077-0
Telefax 0209 38077-99





Herausgeber:
Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
info@hwk-muenster.de

Fotos: Peter Leßmann

Mit freundlicher Unterstützung der Handwerksbetriebe

- Arnskötter GmbH Präzisionstechnik, Greven
(Umschlag vorn)
- Growe Hagemeyer Bauunternehmung GmbH, Beelen
(Seite 2/3)
- Tischlerei Hagemann GmbH & Co.KG, Münster
(Seite 4/5)

Wir weisen darauf hin, dass in den Texten dieser Broschüre der Einfachheit halber hin und wieder die männliche Bezeichnungsform verwendet wurde. Dies geschieht aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1. Auflage 2015



Inhalt

VORWORT	6
1 EINLEITUNG	7
2 ERSTE HILFE	9
3 BETRIEBSANWEISUNGEN	10
4 VERHALTEN IM GEFAHRFALL	13
5 GEFAHREN DES ELEKTRISCHEN STROMS	15
6 PRÜFPFLICHTEN	16
7 LASTENTRANSPORT UND LAGERUNG	17
8 BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG	19

Stichwortverzeichnis

Anschlagmittel	17
Betriebsmittel	16
Brandschutz	14
Ersthelfer	9
Elektroarbeiten	15
Flucht und Rettungsplan	13
Gefährdungsbeurteilung	7
Gefahrstoffe	12
Gesundheit	19
Heben und Tragen von Lasten	17
Ladungssicherung	18
Maschinenbedienung	12
Sicherheitskennzeichen	14
Überwachungsbedürftige Anlagen	16
Unterweisung	8
Verbandskasten	9

Vorsprung durch Arbeitssicherheit

Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind unabdingbare Voraussetzungen für einen erfolgreich arbeitenden Handwerksbetrieb. Unfälle und Erkrankungen durch die Arbeit führen zu Fehlzeiten, Betriebsstörungen und Qualitätsverlusten.

Ein gut organisierter Arbeits- und Gesundheitsschutz bietet Chancen, weil:

- die Motivation bei den Beschäftigten steigt,
- geringere Gefährdungen eine verminderte Unfallhäufigkeit nach sich ziehen,
- weil die Rechtssicherheit bei der Erfüllung gesetzlicher Auflagen zunimmt,
- ein Imagegewinn gegenüber Kunden und Lieferanten entsteht und
- die Kostenersparnis durch geringere Ausfallzeiten den Betrieb entlastet.

Viele Vorschriften wie das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Betriebsicherheitsverordnung und die Gefahrstoffverordnung fordern im betrieblichen Arbeitsschutz ein eigenverantwortliches und eigeninitiatives Handeln des Arbeitgebers. Zentrale Verpflichtungen sind die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisung der Beschäftigten.

Diese Aufgaben stellen eine große Herausforderung für Handwerksbetriebe dar. Die Unternehmensleitung muss wegen des begrenzten Zeitbudgets schnell einen Überblick über die Situation im eigenen Betrieb gewinnen können. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung können Entscheidungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes getroffen werden.

Der vorliegende Leitfaden soll dem Unternehmer helfen, einen Großteil seiner gesetzlichen Verpflichtungen mit angemessenem Aufwand zu erledigen und sicheres Arbeiten sowie den Gesundheitsschutz in die tägliche Arbeit mit einzubeziehen. Der Leitfaden erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!

Wichtig in diesem Zusammenhang ist eine gute Organisation, in der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Arbeitsschutz eindeutig festgelegt sind. Daher ist es unverzichtbar sich für eine Form der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung des Betriebes zu entscheiden.

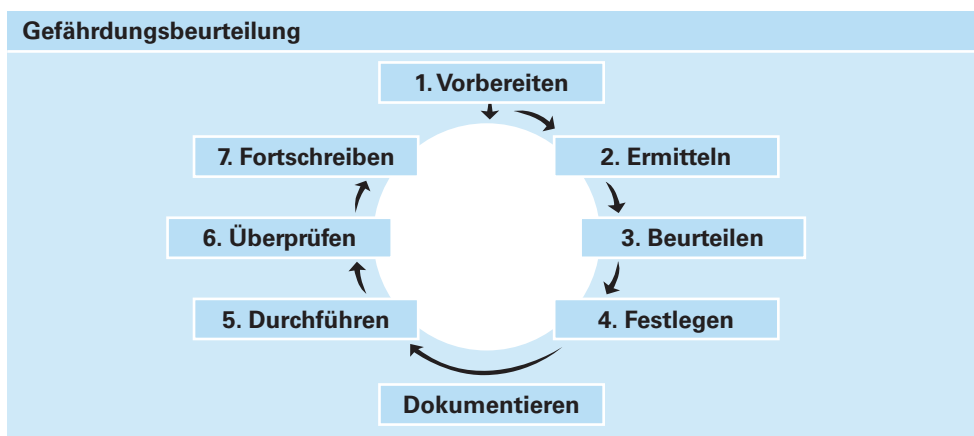
1. Einleitung

Gefährdungsbeurteilung

Durch eine strukturierte und konsequente Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung wird die Verbesserung im Arbeitsschutz sichergestellt. Bewährt haben sich folgende 7 Schritte, die wie ein roter Faden durch die Gefährdungsbeurteilung führen:

1. Erfassen der einzelnen Betriebsbereiche und der ausgeführten Tätigkeiten.
2. Ermitteln der Gefährdungen anhand von Gefährdungsfaktoren.
3. Beurteilen der Gefährdungen durch Abschätzung des Risikos nach der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Unfalls und dem zu erwartenden Schadenausmaß.
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen.
5. Durchführen der Maßnahmen.
6. Überprüfen der Durchführung und der Wirksamkeit der Maßnahmen.
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung stellt eine wertvolle Basis für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz dar. Sie dient der Transparenz der betrieblichen Arbeitsschutzsituation und erhöht die Rechtssicherheit.



Unterweisungen

Unterweisungen sind wichtig, um mögliche Gefährdungen und Belastungen mit den Beschäftigten zu kommunizieren. Erstunterweisungen sind durchzuführen, wenn zum Beispiel neue Beschäftigte eingestellt werden, beim Einsatz neuer Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im betrieblichen Alltag und auch bei Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern auf dem eigenen Betriebsgelände.

Wiederholungsunterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Jahr durchzuführen. Besondere Anlässe, wie zum Beispiel Unfälle oder Beinaheunfälle ziehen ebenfalls Unterweisungen nach sich. Unterweisungen sind Aufgabe der betrieblichen Führung und werden in der betrieblichen Praxis durch Vorgesetzte durchgeführt. Unterweisungen sind in jedem Fall zu dokumentieren.

Beispiel für eine Gefährdungsbeurteilung in einer Tischlerei

ARBEITSBLATT: GEFÄHRDUNGEN UND MASSNAHMEN (DOKUMENTATION)

Information	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten				Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin Erledigt	wirksam	
		Risiko			Handl- bedarf planen				ja	nein
		G	M	K						
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Arbeitsbereich: Tischlerei, Fertigung ... Berufsgruppe/Person Tätigkeit: Arbeiten an Formatkreissägen									
	<input type="checkbox"/> Schnittverletzung durch das Sägeblatt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Der Abstand des Spaltkeils darf vom Sägeblatt nicht mehr als 8 mm betragen. <input type="checkbox"/> Nur Kreissägeblätter verwenden, die mit dem Namen des Herstellers gekennzeichnet sind. <input type="checkbox"/> Bei Verbundkreissägeblättern muss die zulässige Drehzahl zusätzlich angegeben sein und darf nicht überschritten werden. <input type="checkbox"/> Die erforderliche Hilfseinrichtungen müssen bei Bedarf benutzt werden (Parallelanschlag, Winkelanschlag, Keilschneideeinrichtung, Schiebestück). <input type="checkbox"/> Auf die richtige Anbringung der Schutzhaube ist zu achten. <input type="checkbox"/> Beim Einsetzschnneiden Rückschlagklotz und Begrenzungsklotz verwenden. <input type="checkbox"/> Jugendliche über 15 Jahre dürfen nur unter Aufsicht eines Fachkundigen und zu Ausbildungszwecken an Kreissägen arbeiten. <input type="checkbox"/> Auf einen sicheren Stand beim Arbeiten achten. <input type="checkbox"/> Vor dem Verlassen der Kreissäge die Maschine ausschalten. <input type="checkbox"/> Auf Ordnung und Sauberkeit achten. <input type="checkbox"/> ...			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/> Schnittverletzung durch Werkstücke, Splitter und Späne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Splitter und Späne dürfen nicht mit der Hand aus dem Bereich des laufenden Sägeblatts entfernt werden. <input type="checkbox"/> ...			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/> Fußverletzung durch herabfallende Teile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Beim Umgang mit der Kreissäge müssen Sicherheitsschuhe getragen werden. <input type="checkbox"/> ...			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung BGR 194 (BGI 688) BGI 504	<input type="checkbox"/> Schwerhörigkeit durch gehörschädigendem Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Gehörschutz zur Verfügung stellen und das Benutzen veranlassen. <input type="checkbox"/> Gehörvorsorgeuntersuchung veranlassen. <input type="checkbox"/> Lärmbereiche kennzeichnen und das Verwenden des Gehörschutzes sicherstellen. <input type="checkbox"/> ...			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
BGR 192	<input type="checkbox"/> Augenverletzungen durch wegfliegende Splitter und Späne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Schutzbrille tragen <input type="checkbox"/> ...			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Erste Hilfe

Jedes Handwerksunternehmen ist verpflichtet, Erste-Hilfe-Maßnahmen so zu organisieren, dass Unfallfolgen so gering wie möglich gehalten werden können.

EINE GUTE ERSTE-HILFE-ORGANISATION UMFASST:

- genügend ausgebildete Ersthelferinnen und Ersthelfer,
- Notfallplanung,
- ausreichende Zahl von Verbandskästen C (klein) nach DIN 13157 oder E (groß) nach DIN 13169,
- rechtssicher geführte Verbandbücher,
- Rettungsgeräte und Transportmittel und
- gegebenenfalls je nach Betriebsgröße und Beschäftigten einen Sanitätsraum.

ALLE BESCHÄFTIGTEN SIND MIT WICHTIGEN INFORMATIONEN ZUM THEMA ERSTE HILFE ZU VERSORGEN:

- Namen, Rufnummern und Adressen von Erste-Hilfe-Leistenden, nächstgelegenen Krankenhaus und Durchgangsjärztin/Durchgangsarzt und
- Flucht- und Rettungswegeplan mit Aufzeigen der Erste-Hilfe-Bereiche und des Sammelplatzes.

BEIM ABSETZEN EINES NOTRUFES SIND DIE FOLGENDEN FRAGEN AUSREICHEND ZU BEANTWORTEN:

- Wo ist der Unfallort?
- Was ist passiert?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Verletzungen?
- Warten auf Rückfragen!

3. Betriebsanweisungen

Betriebsanweisungen sind ein wichtiges Instrument, um Gefährdungen und Belastungen beim Umgang mit Maschinen, Anlagen, Geräten und Gefahrstoffen zu verdeutlichen. Die Betriebsanweisung (BA) ist ein Dokument, in dem:

- das Verhalten der Beschäftigten zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren und
- der Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen geregelt wird.

BETRIEBSANWEISUNGEN SIND SCHRIFTLICHE ARBEITSSCHUTZANWEISUNGEN.

Betriebsanweisungen sollten zu folgenden Punkten Angaben enthalten:

- Anwendungsbereich,
- Gefahren für Mensch und Umwelt,
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln,
- Verhalten bei Störungen,
- Verhalten bei Unfällen/Erste Hilfe,
- Instandhaltung, Entsorgung und
- Folgen der Nichtbeachtung.



Maschinen, Anlagen und Geräte

Betrieb:

Betriebsanweisung für das Arbeiten an Formatkreissägen

Raum/Bereich:

Erstellt am:

Gefahren für Mensch und Umwelt



- Gefahr durch das schnelllaufende Sägeblatt
- Gefahr durch das zu bearbeitende Material (Bruch, Splitter, Oberflächenbeschaffenheit)
- Umwelteinwirkung durch Lärmemissionen

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Der Abstand des Spaltkeils darf vom Sägeblatt nicht mehr als 8 mm betragen.
- Nur Kreissägeblätter verwenden, die mit dem Namen des Herstellers gekennzeichnet sind.
- Bei Verbundkreissägeblättern muss die zulässige Drehzahl zusätzlich angegeben sein und darf nicht überschritten werden.
- Die erforderlichen Hilfseinrichtungen müssen bei Bedarf benutzt werden (Parallelanschlag, Winkelanschlag, Keilschneideeinrichtung, Schiebestock).
- Auf die richtige Anbringung der Schutzhaube muss geachtet werden.
- Beim Einsetzschneiden Rückschlagklotz und Begrenzungsklotz verwenden.
- Jugendliche über 15 Jahre dürfen nur unter Aufsicht eines Fachkundigen und zu Ausbildungszwecken an Kreissägen arbeiten.
- Auf einen sicheren Stand beim Arbeiten achten
- Splitter und Späne dürfen nicht mit der Hand aus dem Bereich des laufenden Sägeblattes entfernt werden.
- Vor dem Verlassen der Kreissäge die Maschine ausschalten
- Auf Ordnung und Sauberkeit achten
- Beim Umgang mit der Kreissäge müssen Gehörschutz und Sicherheitsschuhe getragen werden.

Verhalten bei Störungen und im Gefahrenfall

- Bei Störungen oder Schäden an Maschinen oder Schutzausrüstungen
- Maschine ausschalten und vor unbefugtem Wiederanschalten sichern
- Meister informieren.
- Schäden nur von Fachpersonal beseitigen lassen.

Erste Hilfe



- Maschine abschalten und sichern.
- Den Ersthelfer informieren.
- Bei größeren Verletzungen ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen (siehe Info „Erste Hilfe“) bzw. über Tel. 112 den Notarzt benachrichtigen.
- Kleinere Verletzungen sofort versorgen.
- Eintragung in das Verbandbuch vornehmen.

Instandhaltung

- Instandsetzung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen.
- Bei Rüst- Einstellungs-, Wartungs- und Pflegearbeiten Maschine vom Netz trennen bzw. sichern
- Maschine nach Arbeitsende reinigen

Gefahrstoffe

BTR-Nr. ____	BETRIEBSANWEISUNG	Stand:
	Arbeitsschutzgesetz § 4 und Gefahrstoffverordnung § 14	abgezeichnet am:
Betrieb/Gebäude:	Geltungsbereich: Lackierbereich	
ANWENDUNGSBEREICH		
Verarbeitung von lösemittelhaltigen Lacken, Verdünnungen, Beizen und Reinigungsmitteln		
GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG		
<ul style="list-style-type: none"> • Lösemittelhaltige Lacke wie PUR-Lacke, NC-Lacke (Nitrozellulose-Lacke) bei Verarbeitung durch Spritzen oder andere Auftragsverfahren • Lösemittelhaltige Verdünnungen und Reinigungsmittel enthalten Kohlenwasserstoffe (aromatisch, z.B. Xylol, Toluol, Ethylbenzol; aliphatisch, z.B. Testbenzin), Alkohole (z.B. Butanol), Ester (z.B. Ethylacetat, Butylacetat) und Ketone (z.B. Aceton) • Härter von PUR-Lacken enthalten Isocyanate 		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
 Gesundheitsschädlich	<ul style="list-style-type: none"> • Dämpfe und Nebel können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden • Erhöhte Entzündungsgefahr bei durchtränktem Material (z.B. Kleidung, Putzlappen) • Einatmen, Verschlucken (Essen, Trinken, Rauchen mit beschmutzten Händen) oder Aufnahme durch die Haut können zu Gesundheitsschäden führen • Kann reizen, Schwindel und Kopfschmerzen hervorrufen sowie zu Allergien und dauerhaften Schäden führen • PUR-Lacke können Augenschäden bei direktem Lackkontakt verursachen • Lacke u. Lösemittel sind wassergefährdend – Eindringen in Boden u. Kanalisation vermeiden 	 Leicht entzündlich
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
 	<ul style="list-style-type: none"> • Von Zündquellen fernhalten - keine offene Flammen - nicht rauchen • Nur ex-geschützte und funkenfreie Werkzeuge verwenden • Elektrische Aufladung durch Erdung vermeiden • Arbeiten nur bei Frischluftzufuhr, vor allem im Bodenbereich und engen Räumen da Dämpfe schwerer sind als Luft • Dämpfe und Nebel sind wirksam abzusaugen • Vorratsmenge auf einen Schichtbedarf begrenzen • Bei Pur-Lacken Vollschutzbrille verwenden • Als Atemschutz Gasfilter A2 mit vorgeschaltetem Partikelfilter P2 verwenden • Spritzschutzhandschuhe und antistatische (Baumwolle) Schutzkleidung verwenden 	 
VERHALTEN BEI STÖRUNGEN UND IM GEFAHRFALL		
	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit einstellen - Feueralarm veranlassen - Notruf melden • Personen in der Nähe warnen - Vorgesetzten informieren • Brand nur mit bereitgestelltem Löschmittel (Kohlendioxid oder Löschpulver) löschen • Nach verschütten mit saugfähigen Mittel (Sand, Kieselgur) aufnehmen und sachgerecht entsorgen 	
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE		
	<ul style="list-style-type: none"> • Nach verschlucken in kleinen Schlucken viel Wasser trinken – Arzt rufen • Nach Einatmen für Frischluft sorgen - Atemwege freihalten – Seitenlage – Arzt rufen • Bei Augenkontakt sofort mit Wasser mindestens 10 Min. spülen und Arzt aufsuchen 	
SACHGERECHTE ENTSORGUNG		
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in Ausguss oder Mülltonne schütten • Zur Entsorgung in besonders gekennzeichneten verschleißbaren Behältern sammeln • Abfälle verschiedener Lacksysteme nicht mischen (Gefahr der Selbstzündung) 		

4. Verhalten im Gefahrfall

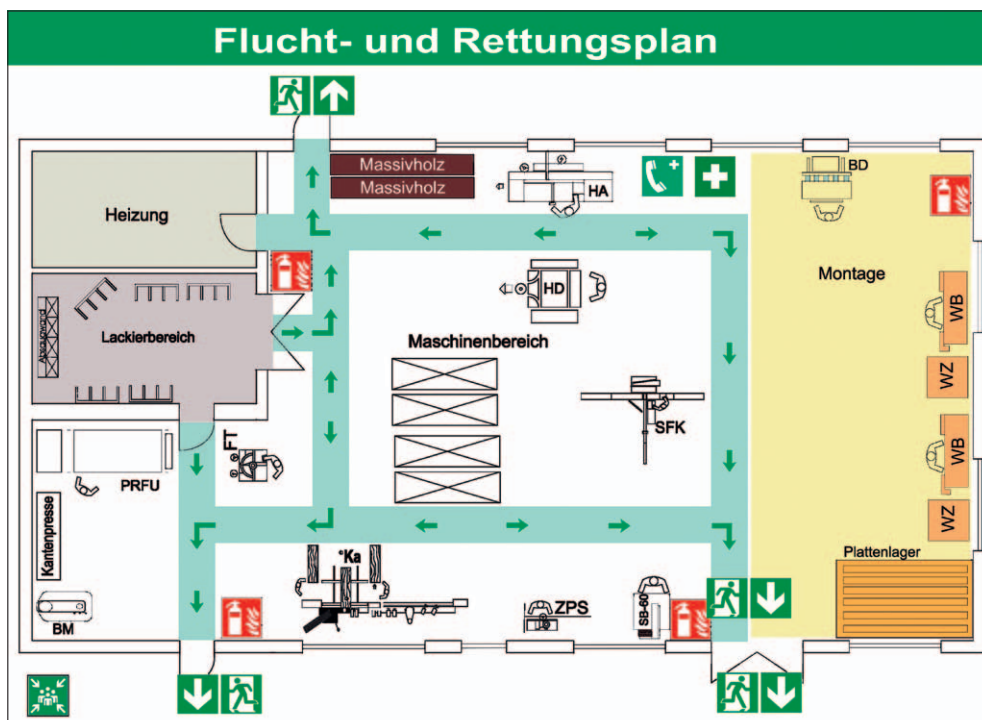
Es ist grundsätzlich sinnvoll, sich bei allen Arbeiten auch über die möglichen Gefahren und Belastungen im Klaren zu sein. Richtiges Verhalten im Gefahrfall setzt voraus, dass man sich im Vorfeld Gedanken dazu gemacht hat, was eventuell passieren könnte und wie dann im Unternehmen angemessen zu reagieren sein wird. Dazu gehören Bausteine wie Flucht- und Rettungswegeplanung, ausreichende Sicherheitsbeschilderung und der vorbeugende Brandschutz.

Flucht- und Rettungswege

In jedem Handwerksbetrieb sollte an mehreren gut einsehbaren Stellen ein Flucht- und Rettungswegeplan ausgehängt sein. Zum Flucht- und Rettungswegeplan sollte einmal im Jahr eine Unterweisung für alle im Betrieb beschäftigten Mitarbeitern/innen angeboten werden.

IN DIESER UNTERWEISUNG ZUM FLUCHT- UND RETTUNGSWEGEPLAN SOLLTEN DIE FOLGENDEN VIER FRAGEN BEANTWORTET WERDEN:

1. Wo sind Feuerlöscher angeordnet?
2. Wo sind Erste Hilfe Bereiche?
3. Wo sind Flucht- und Rettungswege, um im Gefahrfall schnellstmöglich das Gebäude zu verlassen?
4. Wo ist der Sammelpunkt, um nach einer Gebäudeevakuierung die Vollständigkeit der Mitarbeiter/innen festzustellen?



Sicherheitsbeschilderung

In der jährlich stattfindenden Unterweisung der Beschäftigten ist das Thema Sicherheitsbeschilderung Pflichtbestandteil. Sicherheitsschutzkennzeichnung ermöglicht mittels eines Sicherheitszeichens, einer Farbe, eines Leucht- oder Schallzeichens und durch verbale Kommunikation im Rahmen einer Unterweisung wichtige Sicherheitsaussagen für die Beschäftigten.

FOLGENDE ZEICHEN FINDEN IN HANDWERKSBEREIBEN ANWENDUNG:



Verbotszeichen

untersagt sicherheitswidriges Verhalten



Warnzeichen

warnet vor einem Risiko oder einer besonderen Gefahr



Gebotszeichen

schreibt ein bestimmtes sicherheitsgerechtes Verhalten vor



Rettungszeichen

gibt Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen, Notausgängen und Erste Hilfe Einrichtungen



Brandschutzzeichen

weisen Standorte von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen aus

Es gibt weitere Zeichen, die in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A1.3) zum Thema Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nachzulesen sind.

Vorbeugender Brandschutz

Brände gefährden neben Leben und Gesundheit der im Handwerksunternehmen Beschäftigten häufig auch die Existenz von Handwerksbetrieben.

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind die Gefährdungen durch Brände immer wieder zu hinterfragen.

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ:

- Feuerlöscheinrichtungen bereithalten und zum richtigen Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen unterweisen.
- Feuerlöscheinrichtungen anbringen und durch Sicherheitsschutzkennzeichnung darstellen.
- In unmittelbarer Nähe von Arbeitsplätzen leicht entzündliche, brandfördernde oder selbstentzündliche Stoffe nur in ganz geringen Mengen lagern.
- Fluchtwege kennzeichnen und freihalten/Zufahrten für die Feuerwehr unbedingt freihalten.
- Feuer- und explosionsgefährdete Bereiche durch Sicherheitsschutzkennzeichnung beschildern.

5. Gefahren des elektrischen Stroms

Gefährdungen des elektrischen Stroms sind betriebsindividuell in der Gefährdungsbeurteilung zu hinterfragen. Beim Berühren spannungsführender Teile kommt es zu einer Körperdurchströmung, die schwerste gesundheitliche Probleme verursachen kann. Bei Elektroarbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, zum Beispiel Leitern, Gerüsten und Arbeitsbühnen besteht die Gefahr des Absturzes.

Elektrotechnische Laien dürfen elektrische Betriebsmittel lediglich mit dafür vorgesehenen Bedienteilen schalten und steuern. Elektrotechnisch unterwiesene Personen dürfen Arbeiten durchführen, für die sie unterwiesen und von der Unternehmensleitung schriftlich beauftragt sind. Alle anderen Elektroarbeiten in Handwerksbetrieben dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. Es empfiehlt sich, dass Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen auch über besondere Kompetenz im Bereich Erster Hilfe verfügen.

Elektrische Anlagen und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen regelmäßig geprüft werden. Prüfzyklen können individuell je nach Zustand und Beanspruchung der Anlagen und Betriebsmittel festgelegt werden. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sollten jedoch mindestens einmal jährlich einen so genannten Elektrocheck nachweisen. Ortsfeste elektrische Anlagen sind spätestens alle vier Jahre zu untersuchen.



6. Prüfpflichten

In jedem Handwerksunternehmen gibt es Maschinen, technische Geräte und kraftbetätigte Türen und Tore, die sicherheitsrelevanten Instandhaltungs- und Prüfungsarbeiten unterliegen. Vor einer ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und nach außergewöhnlichen Anlässen sind Prüfungen durchzuführen.

Bei überwachungsbedürftigen Anlagen legt der Betreiber die Prüffristen gemäß Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) fest.

Prüfberechtigte Personen können auch befähigte Personen aus dem eigenen Unternehmen sein, die mit der Überprüfung beauftragt werden. Prüfumfang und Fristen ermittelt das Handwerksunternehmen in der Gefährdungsbeurteilung und legt diese fest.

PRÜFUNGEN – ANLAGEN, GERÄTE UND EINRICHTUNGEN

Firma:				
Anlage, Gerät oder Einrichtung	Art und Umfang	Prüfintervall	Prüfung durch <Name, Firma>	Vorschrift
Maschine: 1. Tischkreissäge Fab.Nr.: 2. Abrichtobelmaschine Fab.Nr.: ...	Sichtprüfung Wiederholungsprüfung	arbeitstäglich Einmal jährlich	unterwiesene Person (uP) befähigte Person (bP)	BetrSichV
Druckluftanlage, Firma FB Baujahr Max. zul. Druck PS: Druckinhaltsprodukt: Kategorie: IV	Äußere Prüfung Innere Prüfung Festigkeitsprüfung	Prüfbücher 2 Jahre 5 Jahre 10 Jahre	Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	BetrSichV
Beleuchtungsanlagen	Ordnungsgemäßer Zustand	Alle drei Jahre	bP	ArbSchG ArbStättV
Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore Fab.Nr.:	Funktionsprüfung	Einmal jährlich	bP	ArbSchG ArbStättV
Mechanische Absauganlage	Funktionsprüfung	Einmal jährlich	bP	ArbSchG ArbStättV BetrSichV
Elektrische Anlage (ortsfest)	Wiederholungsprüfung	Alle vier Jahre	Elektrofachkraft	BGV A3 BetrSichV
Elektrische ortsbewegliche Arbeitsmittel Elektrohandwerkzeuge	Wiederholungsprüfung	Alle sechs Monate	bP/uP* (elektrotechnisch unterwiesene Person)	BGV A3 BetrSichV
Feuerlöscher		Alle zwei Jahre	bP	BGV A1
Lagereinrichtung Firma Typ: Baujahr:	Wiederholungsprüfung	Einmal jährlich	bP	ArbSchG
Flurförderzeuge		Einmal jährlich	bP	BetrSichV BGV D27
Leitern und Tritte		Einmal jährlich	bP	ArbSchG BetrSichV
Erste Hilfe Material	Vollständigkeit	regelmäßig		ArbSchG

7. Lastentransport und Lagerung

Statistiken und Untersuchungen zeigen, dass beim Thema Lastentransport und Lagerung von Gütern in Unternehmen immer noch häufig Unfälle passieren.

Richtiges Heben und Tragen von Lasten

Bei falschem Heben und Tragen von Lasten kann es durch Fehlbelastungen von Wirbelsäule und Muskulatur zu Gesundheitsschäden kommen. Manuelles Heben und Tragen von schweren Lasten gilt es möglichst zu vermeiden. Es empfiehlt sich in jedem Fall der Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln, wie Handhubwagen, Rollwagen und anderen Hilfsmitteln.

PRAXISHINWEISE RICHTIGES HEBEN UND TRAGEN VON LASTEN:

- Nie zu große Einzelgewichte tragen, besser mehrmals gehen.
- Lasten immer aus der Hocke anheben und dabei den Rücken gerade halten und nicht verdrehen.
- Auf festen Griff und sicheren Stand achten.
- Die Last möglichst nah und frontal zum Körper tragen.
- Transportwege frei von Stolperstellen, Unebenheiten und Rutschgefahren halten.

Kran- und Anschlagmittel

Häufige Gefahren bei der Benutzung von Krananlagen liegen in der Fehlbedienung, im Anstoßen der Last an Menschen bzw. Anlagen, der Quetschung von Personen durch fehlende Sicherheitsabstände und dem Lastabsturz.

Bei der Benutzung von Krananlagen ist unbedingt auf eine bestimmungsgemäße Verwendung zu achten. Die Anforderungen an die Kranfahrerin/den Kranfahrer legen den Nachweis der Befähigung und die schriftliche Beauftragung durch die Unternehmerin/den Unternehmer fest.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass sich keine Personen unter schwebenden Lasten aufhalten und im Handwerksunternehmen nur geeignete Anschlagmittel Verwendung finden.

Lastaufnahmemittel sind Einrichtungen zur Aufnahme von Lasten mit einem Hebezeug durch entweder kraftschlüssige Verbindungen (zum Beispiel Vakuumheber) oder formschlüssige Verbindungen (zum Beispiel Traversen mit Ketten).

Beim Anschlagen von Lasten ist die zulässige Tragfähigkeit des Lastaufnahmemittels zu beachten. Nur sicher angeschlagene Lasten sollten innerbetrieblich befördert werden. Lastaufnahmemittel sind zu kennzeichnen (zum Beispiel Tragfähigkeit) und bestimmungsgemäß zu verwenden. Mangelhafte Lastaufnahmemittel sind sofort der Benutzung zu entziehen. Vor Benutzung sind sie einer Sichtprüfung zu unterziehen und regelmäßig innerbetrieblich zu prüfen. Lastaufnahmemittel sind sicher aufzubewahren, so dass sie nicht beschädigt werden können.

Gabelstapler

Gabelstapler zum Transport von Lasten dürfen nur von Personen in Betrieben benutzt werden, die über den so genannten Gabelstaplerschein verfügen. Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und von der Unternehmerin/dem Unternehmer schriftlich beauftragt werden. Vor Nutzung des Gabelstaplers ist eine Sichtprüfung auf sichtbare Mängel durch die Fahrerin/den Fahrer durchzuführen. Gabelstapler sind regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen. Die häufigsten Gefahren beim Umgang mit Gabelstaplern liegen zum Beispiel beim Anfahren von Personen und Geräten und dem Herabfallen von Lasten.

DIE GABELSTAPLER UND DIE JEWEILIGE NUTZUNG SIND EINER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG ZU UNTERZIEHEN. AUF FOLGENDE PUNKTE IST BESONDERS ZU ACHTEN:

- Fahrerrückhalteeinrichtungen benutzen,
- Tragfähigkeitsdiagramm beim Beladen beachten,
- Aufnahme der Last möglichst nahe am Gabelrücken,
- Fahren des Gabelstaplers nur mit angepasster Geschwindigkeit und
- Gabelstapler gegen unbeabsichtigte Benutzung sichern.

Ladungssicherung

Eine gute Sicherung der Ladung hilft mit, dass das Ladegut unbeschädigt den Kunden erreicht. Dabei gilt immer grundsätzlich, dass die Lastverteilung stimmt und dass das Fahrzeug nicht überladen sein darf.

Ladelücken stellen oft ein Problem dar, denn sie ermöglichen der Ladung Bewegung. Ladelücken sind besonders in Fahrtrichtung zu vermeiden.

Zurmittel erhöhen die Reibungskraft und mit höherer Reibungskraft kann die Ladung besser gesichert werden. Die Reibungskraft ist die natürliche Ladungssicherung, denn sie ist sofort da, wenn Ladung auf der Ladefläche positioniert wird. Beim Einsatz von Zurrmitteln gilt, dass Halten besser ist als Pressen. Beim Direktzurren wird die Ladung durch die Zurrmittel nicht auf die Ladefläche gepresst sondern erst beim Auftreten von Bewegungen in Position gehalten.

Rutschhemmendes Material kann die Basis einer guten Ladungssicherung darstellen.

In Fahrtrichtung ist Ladung auf Fahrzeugen mit 80 Prozent ihres Gewichtes, zu den Seiten und nach hinten mit 50 Prozent ihres Gewichtes zu sichern. Dabei kann die Reibung als natürliche Sicherung schon einen Teil davon übernehmen.

Ein Gleitreibbeiwert von $\mu_D=0,2$ entspricht 20 Prozent Ladungssicherung durch Reibung, wie dies bei Metall auf Holz der Fall wäre. Bei Holz auf Holz liegt μ_D etwa bei 0,3 und bei einer eingesetzten Anti-Rutschmatte liegt μ_D bei etwa 0,6.

Bei der Betrachtung der Ladungssicherung im Handwerk kommt somit dem Gleitreibbeiwert eine besondere Bedeutung bei. Nur durch das optimale Zusammenspiel aller Ladungssicherungsmöglichkeiten ist ein gefahrloser Lastentransport möglich.

8. Betriebliche Gesundheitsförderung

Nachdem in den Kapiteln 1 bis 7 das Thema Chance Arbeitsschutz mehr an der Erfüllung rechtlicher Vorgaben orientiert war, bietet betriebliche Gesundheitsförderung freiwillige Handlungsfelder, um die Gesundheit der Beschäftigten zu fördern. In den folgenden vier Handlungsfeldern bestehen viele Möglichkeiten der betrieblichen Gesundheitsförderung:

- Bewegung (Muskel, Skelett und Herz-Kreislauf-System),
- Ernährung,
- Stressbewältigung und Entspannung und
- Sucht.

Als erster Schritt sollte eine Betrachtung der betriebsindividuellen Situation erfolgen. Dabei sollten auch Anregungen und Wünsche der Beschäftigten Beachtung finden.

Bei den unterschiedlichen Angeboten wird einerseits auf die Verhaltensprävention und andererseits auf die Verhältnisprävention geachtet.

Handlungsfelder	Beispiele für Verhaltensprävention	Beispiele für Verhältnisprävention
Muskel-/ Skelettsystem	Rückenschule, Wirbelsäulengymnastik, Kooperation mit Fitnesscentern und/oder Vereinen	ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze, Beschaffung von geeigneten Arbeitsmitteln, Maßnahmen zur Vermeidung manueller Lastenhandhabung
Herz-Kreislauf-System	Betriebssportangebote, zum Beispiel Laufen oder Walken, Lungenfunktions- oder Leistungstests	Bewegungsfördernde Arbeitsgestaltung, Beschaffung geeigneter Arbeitsmittel
Ernährung	Ernährungsberatung, Untersuchungen (zum Beispiel Blutzucker, Cholesterin)	Obstkörbe und Mineralwasser zur Verfügung stellen
Stressbewältigung/ Suchtprobleme	Seminare	Gesprächsrunde im Betrieb

Betriebliche Gesundheitsförderung kann im Betrieb sehr unterschiedlich angeboten werden, wichtig dabei ist in jedem Fall, auf die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten und auf die individuelle gesundheitliche Situation im Betrieb einzugehen.



HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1, 48151 Münster
Postfach 3480, 48019 Münster

Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de